

à la vente d'un bien saisi est tenu, nonobstant la revendication ultérieure de ce bien par un tiers, de considérer la réquisition comme valable et d'y donner suite de lui-même, (c'est-à-dire sans nouvelle démarche du créancier), si la revendication vient à être écartée, ou si, au contraire, il lui est loisible de la rejeter en laissant au créancier le soin de la renouveler au moment où il pourra y être fait droit.

Le Tribunal ne peut que se ranger à la solution adoptée par l'autorité cantonale. La prétention des recourantes se concevrait, il est vrai, si les autorités judiciaires pouvaient être tenues d'aviser d'office les préposés de l'issue des procès en revendication engagés ensuite de la mise en œuvre de la procédure fixée aux art. 106 et suiv. LP. Mais le rapport entre la poursuite proprement dite et les procès en revendication n'est pas si étroit qu'on puisse leur imposer cette obligation en vertu du droit fédéral. Celles qui suivent cette pratique le font vraisemblablement en vertu de prescriptions de droit cantonal. La prétention des recourantes aurait donc pour résultat d'obliger l'office des poursuites à une surveillance pour ainsi dire constante de la marche des procès en revendication, et cette surveillance sort incontestablement de leurs attributions. Cette tâche imposerait d'ailleurs aux offices des arrondissements urbains une charge excessive. Force est donc de laisser au créancier le soin de formuler à nouveau sa réquisition au moment où il pourra y être donné suite. C'est là du reste un soin tout naturel. Ainsi qu'on l'a déjà jugé, l'ouverture de l'action suspend de droit la poursuite, et il est dès lors normal que celui qui entend qu'il y soit donné suite apporte la preuve que la suspension a pris fin et que rien dès lors ne s'oppose plus à ce qu'elle soit continuée.

En vain voudrait-on arguer de ce que le préposé serait tenu, dans certains cas, de procéder d'office à la date à laquelle la suspension a pris fin. En effet, il s'agit de cas où le préposé est en général en état de fixer d'avance la date à laquelle la poursuite pourra reprendre son cours,

tandis qu'en matière d'instances judiciaires, il lui est impossible de savoir combien de temps durera le procès. Lors donc qu'un procès en revendication surgit au cours d'une poursuite, après la réquisition de vente, rien n'empêche le préposé de faire savoir au créancier qu'il ne donnera pas suite à la réquisition de vente. Un tel procédé présuppose cependant une décision formelle de l'office, car il importe évidemment que le créancier ne soit pas laissé dans l'ignorance du sort de la réquisition.

Ce qui précède ne se rapporte naturellement pas au cas où la réquisition est formulée pendant les délais fixés par l'office au créancier ou au débiteur pour se déterminer sur la revendication. En pareil cas, en effet, la réquisition est manifestement prématurée et l'office doit la rejeter.

La Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est rejeté.

25. **Entscheid vom 30. Juni 1936**

i. S. **Schweiz. Baubedarf A.-G.**

Auch wenn eine Forderung im Kollokationsplan als *Massaschuld* « vorgemerkt » worden ist, kann die Konkursverwaltung bezw. die Gläubigerversammlung bis zur Auflegung der Verteilungsliste darauf zurückkommen und die Forderung als gewöhnliche Konkursforderung kollozieren, in welchem Falle der Kollokationsplan neu aufzulegen ist. Dessenungeachtet steht dem Gläubiger immer noch das Recht zu, im Verteilungsverfahren Beschwerde zu führen mit dem Begehren, die Forderung sei als *Massaschuld* vorab voll zu befriedigen. (Art. 262 Abs. 1 ; 245 ff. SchKG).

Même lorsqu'une créance a été « annotée » à l'état de collocation comme *dette de la masse*, l'administration de la faillite ou l'assemblée des créanciers peut, jusqu'au dépôt de l'état de répartition, revenir sur cette décision et colloquer cette créance comme créance ordinaire. Il faut, dans ce cas, déposer un nouvel état de collocation. Quoi qu'il en soit, le créancier a toujours le droit, au cours de la procédure de répartition, de porter plainte pour faire prononcer que la créance doit être payée de préférence comme dette de la masse (art. 262 al. 1 ; 245 et ss. LP).

Anche se un credito è stato « annotato » in graduatoria quale debito della massa, l'amministrazione del fallimento o l'assemblea dei creditori può ritornare, fino al deposito dello stato di ripartizione, su questa decisione e iscrivere il credito quale credito ordinario. In questo caso una nuova graduatoria dev'essere depositata. Comunque al creditore spetta sempre il diritto d'interporre, durante la procedura di ripartizione, un reclamo per chiedere che il credito sia estinto integralmente quale debito della massa (art. 262 ep. 1 ; 245 e seq. LEF).

A. — Im Konkurse Schenk & C^{ie}, Baugeschäft in Herzogenbuchsee, hatte das Konkursamt eine Anzahl von Verbindlichkeiten, die während der dem Konkurse vorausgegangenen Nachlassstundung der Gemeinschuldnerin unter Aufsicht des Sachwalters eingegangen worden waren, im Kollokationsplan nach den Pfandforderungen und vor der I. Klasse als Massaschulden vorgemerkt. Der Kollokationsplan wurde nicht angefochten. Die dritte Gläubigerversammlung erhob jedoch Einspruch dagegen, dass diese Verpflichtungen als Massaschulden behandelt würden, und verlangte, dass sie nachträglich noch als gewöhnliche Konkursforderungen in der V. Klasse kolloziert werden. Das Konkursamt verfügte am 17. April 1936 im Sinne dieses Gläubigerbeschlusses und legte einen entsprechend abgeänderten Kollokationsplan auf. Hiegegen erhoben drei der betroffenen Gläubiger rechtzeitig Beschwerde mit dem Begehren, die Verfügung des Konkursamtes sei aufzuheben und die Neuauflage des Kollokationsplans zu annullieren. Sie machten geltend, das Konkursamt habe den rechtskräftigen Kollokationsplan nicht mehr abändern können, es wäre denn auf Begehren eines verspäteten Gläubigers (Art. 251 SchKG). Das Konkursamt habe über die Behandlung der Forderungen verbindlich verfügt ; den andern Gläubigern sei daher nur die Anfechtung des Kollokationsplans bzw. die Beschwerde gegen die Verteilungsliste zur Verfügung gestanden.

B. — In ihrem die Beschwerde abweisenden Entscheide führt die kantonale Aufsichtsbehörde aus, die Berufung der Beschwerdeführer auf die Rechtskraftwirkung des

Kollokationsplans gehe fehl. Der Streit gehe nicht um den Kollokationsplan, sondern um die Frage, ob die während der Nachlassstundung entstandenen Forderungen der Rekurrenten Massaschulden seien oder nicht. Diese Frage berühre den Kollokationsplan nicht, da Massaschulden gar nicht zu kollozieren seien. Ungeachtet der Vormerkung der fraglichen Forderungen im Kollokationsplan hätten die Konkursgläubiger deren allfällige Behandlung als Massaschulden im Verteilungsverfahren anfechten können und zwar mit Erfolg. Für die Frage, ob angemeldete Massaforderungen vom Konkursamt als solche anzuerkennen seien oder nicht, sei das Kollokationsverfahren auf jeden Fall unerheblich. Es sei aber zu begrüssen, dass das Konkursamt schon im vorliegenden Stadium des Verfahrens zu dieser Frage eindeutig Stellung genommen habe, da dadurch ohne Verletzung der Rechtsschutzinteressen Beteiligter eine Beschleunigung des Verteilungsverfahrens erzielt werden könne. Die Neuauflage des Kollokationsplans mit den in V. Klasse kollozierten Rekurrenten endlich könne höchstens die Interessen der übrigen Konkursgläubiger dieser Klasse, nicht aber die der Rekurrenten beeinträchtigen.

C. — Mit dem vorliegenden Rekurse halten die drei Gläubiger an Antrag und Begründung fest und führen weiter aus, die Vorinstanz habe die Beschwerde aus Zweckmässigkeitsgründen abgewiesen, um zu verhindern, dass im Verteilungsstadium von Gläubigerseite eine Beschwerde erfolge ; die Rekurrenten haben aber ein grosses Interesse an einer Beschwerdeführung im Verteilungsverfahren, indem es für sie darauf ankomme, festzustellen, wer überhaupt Beschwerde führen werde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Bei der Behandlung von Forderungen, die Massaschuldcharakter beanspruchen, ist zu unterscheiden einerseits die Frage nach dem Bestand bzw. der Höhe der For-

derung, andererseits die Frage nach ihrer Rangstellung bei der Verteilung.

Die letztere Frage fällt nach der Praxis in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, welche darüber zu befinden haben, ob eine — bezüglich Bestand und Höhe nicht bestrittene — Forderung als Massaverbindlichkeit vorab gleich den Kosten aus der Masse zu befriedigen, oder ob sie als gewöhnliche Konkursforderung auf die Dividende angewiesen sei. Der Entscheid hierüber gehört daher ins Verteilungsverfahren (BGE 48 III 224; 56 III 181 ff.). Die Frage nach Bestand und Höhe der Forderung (in deren Entscheidung unter Umständen zugleich schon der Entscheid über ihre Qualifikation als Massaschuld liegen kann, BGE 56 III 116) dagegen gehört vor den Richter (BGE 57 III 185). Darüber, wie der Entscheid über den Bestand herbeigeführt werden soll, wenn ein gegen die Masse selbst ergangenes gerichtliches Urteil noch nicht vorliegt, hat sich die Praxis bis jetzt noch nicht grundsätzlich auszusprechen gehabt. Im vorliegenden Falle scheint die Konkursverwaltung das Kollokationsverfahren dazu benützen zu wollen, indem sie bereits, dem Verteilungsverfahren vorgreifend, den Forderungen den Charakter von Massaschulden abspricht und sie im Kollokationsplan unter die Forderungen V. Klasse mit den von ihr anerkannten Beträgen aufgenommen hat.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein solches Vorgehen noch zulässig war, nachdem im ursprünglichen Kollokationsplan die Forderungen als Massaschulden vorgemerkt worden waren. Die Frage ist zu bejahen. Die « Vormerkung » der Forderungen als Massaschulden am Eingang des Kollokationsplans hat den sie geltend machenden Gläubigern, trotzdem eine Anfechtung des Kollokationsplans gemäss Art. 250 bezüglich dieser Vormerkung nicht erfolgt ist, doch keinen rechtlichen Anspruch auf die Stellung als Massagläubiger gegeben; denn über diese Frage des Massaschuldcharakters ist gar nicht im K o l l o k a t i o n s p l a n, sondern erst bei der Verteilung zu

entscheiden. Auf die in der « Vormerkung » liegende verfrühte Erklärung konnte daher das Konkursamt immer noch zurückkommen, solange die Verteilung nicht stattgefunden hat, und es konnte auch die Gläubigerversammlung zu dieser Frage eine andere Stellung einnehmen als die Konkursverwaltung. Enthielt demnach die Vormerkung noch gar keine verbindliche Verfügung in der — erst im Verteilungsplan zu entscheidenden — Frage der Qualifikation der streitigen Forderungen, so ist die an die Vorinstanz gerichtete, auf Aufhebung der nachträglichen Korrektur und Festhalten an der ursprünglichen « Vormerkung » gehende Beschwerde mit Recht abgewiesen worden.

Es ist auch, nachdem die Konkursmasse unzweideutig ihren Willen dahin geäußert hat, diese Forderungen als gewöhnliche Konkursforderungen zu behandeln, nichts dagegen einzuwenden, dass sie nun als solche im Kollokationsplan aufgeführt sind. Denn wie die Konkursverwaltung die Möglichkeit gehabt hätte, sie ziffernmässig abzuerkennen und zu reduzieren (Art. 245), so muss auch jedem einzelnen Konkursgläubiger die Möglichkeit offenstehen, sie in Bezug auf ihren Bestand anzufechten (Art. 250). Daher war eine Neuauflage des Kollokationsplans hinsichtlich dieser Forderungen, so wie es hier geschah, durchaus am Platze. Es wird dadurch die Frage nach dem Bestand derselben zur Abklärung gebracht werden können. Zur Wahrung der Rechte der Rekurrenten (und der übrigen vorgemerkt gewesenen Gläubiger) genügt es vollkommen, wenn diese Kollokation als bedingte insofern bezeichnet wird, als jenen das Recht noch immer offensteht, bei Anlass der Auflegung der Verteilungsliste vor den Aufsichtsbehörden den Standpunkt zu verfechten, dass sie für ihre hinsichtlich Bestand so festgestellten Forderungen nicht mit einer Konkursdividende abzufinden, sondern als Massagläubiger aus dem Erlös vorab und voll zu befriedigen seien.

Es hätte immerhin nichts entgegengestanden, diese

Frage auch jetzt schon zu entscheiden; allein ein dahinzielender Antrag liegt nicht vor. Die Rekurrenten haben vor der Vorinstanz lediglich beantragt, « es sei die Verfügung des Konkursamtes vom 17. April 1936 (nachträgliche Kollozierung in Klasse V) aufzuheben und die Neuauflage des Kollokationsplans zu annullieren ». In diesem Begehren liegt nicht ein Antrag um Anerkennung der fraglichen Verbindlichkeiten als Massaschulden; denn wenn in Gutheissung desselben die Kollokation rückgängig gemacht und die « Vormerkung » wiederhergestellt würde, so wäre damit über die Frage « Massaschuld oder Konkursforderung » keineswegs verbindlich entschieden. So aber wie der Antrag gestellt ist, kann er aus den oben ausgeführten Gründen nicht zugesprochen werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

26. Entscheid vom 30. Juni 1936 i. S. Siegel.

Art. 93 SchKG. Für Unterhaltsforderungen Angehöriger kann, auch wenn der Lohn des Betriebenen den Notbedarf nicht übersteigt, ein verhältnismässiger Teil gepfändet werden. Dieses Vorrecht entfällt, wenn solche Forderungen zu einem Kapital angewachsen sind, das dem besondern Zweck der Befriedigung des laufenden Unterhalts entfremdet ist. Doch kann in diesem Fall eine Ausscheidung getroffen werden und derjenige Teil der Gesamtforderung, dem allenfalls der Charakter von Unterhaltsleistungen zukommt, als bevorrechtet behandelt werden.

Art. 93 LP. Pour les *aliments* dus aux parents, une partie proportionnelle du salaire peut être saisie même si le salaire du débiteur poursuivi ne dépasse pas le montant de ce qui lui est indispensable. Ce privilège cesse lorsque la dette alimentaire arriérée représente un *capital* qui n'est plus en rapport avec les besoins alimentaires courants du créancier. En ce cas, toutefois, il y a lieu de faire sur le total dû le déport de ce qui constitue des prestations alimentaires et d'accorder au créancier le privilège pour cette fraction.

Art. 93 LEF. Una *quota* del salario può essere pignorata per gli alimenti dovuti a parenti anche se il salario non supera i

limiti di ciò che è indispensabile al debitore. Questo privilegio non è però concesso quando il debito alimentare arretrato costituisce un capitale che eccede quanto è necessario per il sostentamento attuale del creditore. In questo caso bisogna distinguere e accordare al creditore il privilegio solo per la parte del credito che ha carattere alimentare.

In der Betreuung für rückständige Alimente eines unehelichen Kindes seit der am 12. Mai 1927 erfolgten Geburt im Betrage von 2415 Fr., nach Abzug erhaltener Zahlungen, beschwert sich die Gläubigerschaft über die mit Unpfändbarkeit gemäss Art. 93 SchKG begründete Ablehnung jeglicher Lohnpfändung. Die kantonalen Instanzen haben die Beschwerde in Anlehnung an BGE 1932 III 76 ff. abgewiesen, weil die in Betreuung gesetzte Summe ein eigentliches Kapital darstelle, das nicht mehr als zur Befriedigung laufender Bedürfnisse dienende Unterhaltsforderung angesehen werden könne und für das daher eine Lohnpfändung in der Tat nur in den Schranken des Art. 93 SchKG zulässig wäre, wofür hier angesichts des den Notbedarf des Schuldners und seiner Familie nicht einmal erreichenden Betrages seines Arbeitseinkommens die Voraussetzungen fehlen. Indessen hält die kantonale Aufsichtsbehörde diese Entscheidung nicht für befriedigend; sähe sie nicht in jenem Präjudiz ein Hindernis, so würde sie « nicht zögern, die Alimente eines Jahres als laufend zu bezeichnen » und demgemäss, da der Lohn des Schuldners 2/3 des Notbedarfs der ganzen Familie mit Einschluss des betreibenden Kindes betrage, 2/3 des auf 180 Fr. im Jahr veranschlagten Notbedarfes dieses (sechsten) Kindes, also monatliche Lohnquoten von 10 Fr. für den erwähnten Zeitraum als pfändbar zu erklären.

Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht ersucht die Gläubigerschaft um Entscheidung in diesem Sinne.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Das angezogene Präjudiz betraf eine Betreuung für rückständige Alimente dreier Kinder (aus geschiedener